



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

Magazin

Hochgefährdete und bereits beeinträchtigte Kinder wirksam schützen

Das Kind eignet sich nicht mehr für neue Wagnisse

**Entscheidungen über Impfungen
fallen nicht unter die Alltagssorge**

**Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften
für junge Flüchtlinge**

Liebe Leser und Leserinnen,

in diesem Magazin stellen wir Ihnen das Referat von Dr. Diouani-Streek „Hochgefährdete und bereits beeinträchtigte Kinder wirksam schützen“ ein Ausschnitt aus der Studie „Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder“ zur Weiterentwicklung der Kindesunterbringung in Deutschland vor. Wir danken für die Erlaubnis der Veröffentlichung.

Im rechtlichen Bereich finden sie zwei Urteile. Im ersten Urteil klärt das OLG Frankfurt, dass Impfungen der Pflegekinder nicht in die Alltagsorge der Pflegeeltern fallen. Das zweite Urteil behandelt einen Antrag leiblicher Eltern auf vermehrte Besuchskontakte mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in ihren Haushalt. Das Kind ist im Haushalt der Herkunftseltern zweimal schwer verletzt worden und hat dadurch bleibende Behinderungen erlitten. Das OLG Koblenz hat dazu eine aus meiner Sicht eindrucksvolle Begründung seiner Entscheidung geschrieben.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|-----------|
| Hochgefährdete und bereits beeinträchtigte Kinder wirksam schützen | 3 |
| – Mériem Diouani-Streek – | 3 |
| Rechtliches | 9 |
| <i>Das Kind eignet sich nicht mehr für neue Wagnisse</i> | 9 |
| <i>Entscheidungen über Impfungen fallen nicht unter die Alltagsorge</i> | 12 |
| Interessantes | 15 |
| <i>Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für junge Flüchtlinge</i> | 15 |
| <i>Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich</i> | 17 |
| <i>Pflegefamilien mit Migrationshintergrund</i> | 18 |
| <i>Aktuelle Informationen zu Auslandsadoptionen</i> | 18 |

Hochgefährdete und bereits beeinträchtigte Kinder wirksam schützen

– Mériem Diouani-Streek –

Kinder, die wegen Gefährdungserfahrungen wie Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch geschützt werden müssen, geraten in Deutschland heute noch vom Regen in die Traufe: Werden Leib und Leben durch eine Herausnahme aus der Herkunftsfamilie zwar geschützt, so werden diese vorbelasteten Kinder dennoch mit unsicherer Lebensperspektive in dauerhaft rechtlich ungeschützte Pflegeverhältnisse entlassen und leben dort unter dem Damoklesschwert eines strukturell jederzeit über ihnen schwebenden gerichtlichen Herausgabeverlangens. Mit besonderer Härte trifft dies aufgrund des Bindungsaufbaus in den ersten Lebensjahren Säuglinge und kleine Kinder, auf die der Fokus des vorliegenden Beitrags gerichtet ist. Er beleuchtet einen Ausschnitt der Studie „Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder“, die konzeptionellen, methodischen und rechtlichen Weiterentwicklungsbedarfen der Kindesunterbringung in Deutschland nachgeht und Rechtsreformen sowie Hilfeplanmethoden des Auslandes zum Schutz erheblich gefährdeter sowie bereits entwicklungsbeeinträchtigter und traumatisierter Kinder in den Blick nimmt.

Weichenstellung in den frühen Jahren

Die frühe Kindheit stellt im Leben des Menschen einen zentralen Entwicklungsabschnitt dar: Der menschliche Säugling ist auf die konstante Befriedigung seiner zum Überleben notwendigen Grundbedürfnisse durch mindestens eine verlässliche Bezugsperson angewiesen. In den ersten Lebensjahren gehen die Pflege und emotionale Versorgung in der Familie als Alltagshandeln untrennbar mit dem Aufbau einer spezifischen Bindung zwischen dem Kind und seiner primären Bindungsperson einher, und zwar unabhängig davon, ob zwischen Kind und Elternperson eine biologische Verwandtschaft vorliegt, oder nicht. Die Qualität dieser Bindung hängt entscheidend von der Qualität der emotionalen Versorgung des Babys und Kleinkindes ab, und damit von der Feinfühligkeit, psychischen Verfügbarkeit und Responsivität der Bindungsperson für die vom Kind geäußerten Bindungs- und Entwicklungsbedürfnisse.

Diese frühen Erfahrungen mehr oder weniger feinfühligere, wiederkehrender Bindungsinteraktionen speichert und organisiert bereits das kleine Kind in einem internalen Arbeitsmodell, welches sich fortan zu einem komplexen mentalen Modell über die Verlässlichkeit wichtiger Anderer, die Welt und das eigene Selbst ausdifferenziert und damit weit über die Befriedigung von Überlebensbedürfnissen hinausgeht. Die Erfahrungen der frühen Jahre bilden das Fundament, auf dem Kinder ein Gefühl psychischer Sicherheit oder Unsicherheit aufbauen und sie prägen deshalb die Persönlichkeit des Menschen in entscheidender Weise (Grossmann/Grossmann 2012).

Fünzig Jahre nach den wegweisenden Arbeiten von John Bowlby und Mary Ainsworth haben sich Bindungstheorie und -forschung erheblich weiterentwickelt, und es liegen praktisch weltweit replizierte Erkenntnisse zur Bedeutung der frühen Jahre als einem zentralen Grundstein der Persönlichkeitsentwicklung vor. Grundlagenwissen über die positiven Effekte sicherer Bindungen für die kindliche Entwicklung bereichert heute die pädagogische Arbeit in Krippen, Kindergärten und außerschulischen Einrichtungen. Darüber hinaus haben Langzeitstudien Aufschluss über die Weitergabe von Bindungs- und Beziehungserfahrungen über mehrere Generationen gegeben und dadurch das verfügbare Wissen über die intergenerationale Transmission von Fürsorgestilen und Bindungsmustern erheblich erweitert.

Aus diesen Befunden lernen wir mit Blick auf Eltern, dass trotz der Komplexität der menschlichen Entwicklung die Bindungserfahrungen der eigenen Kindheit einen erheblichen Einfluss auf die Fähigkeit nehmen, später als Erwachsene eigene Kinder angemessen versorgen und erziehen zu können. Mit Blick auf Kinder in Risikolebenslagen lernen wir, dass sich spätere Fehlentwicklungen gefährdeter Kinder entlang ihrer beschreibbaren, realen Lebenserfahrungen bereits früh abzeichnen und maßgeblich im Rahmen widriger primärer Bindungs- und Fürsorgeerfahrungen verankert sind (Sroufe u. a. 2005, S. 285).

Insbesondere desorganisiertes Bindungsverhalten im Kleinkindalter, welches mit wiederkehrendem Angst erleben des Kindes vor der Bindungsperson eng verbunden ist, stellt einen Prädiktor für sozialemotionale Fehlentwicklungen des Kindes und einen Risikofaktor für psychische Störungen im Jugend- und Erwachsenenalter dar (ebd., S. 248).

Selektivpräventiver Kinderschutz im Frühbereich

Auf der Grundlage lebenslauforientierter Erkenntnisse der Bindungsforschung sind zwischenzeitlich bindungsbasierte, empiriegestützte Präventionsprogramme entwickelt worden, die als Frühe Hilfen einen Zugang zu hoch belasteten Familien ermöglichen sollen, bevor die Entwicklung von Kindern Beeinträchtigungen aufweist. Seit einigen Jahren werden auch in Deutschland im Zuge der Qualifizierungsoffensive im Kinderschutz infrastrukturelle Maßnahmen zum Ausbau Früher Hilfen ergriffen. Diese zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe zu koordinierende Prävention hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine rechtliche Grundlage erhalten und zielt durch die Förderung elterlicher Erziehungskompetenzen auf die Abwendung sozial-emotionaler Fehlentwicklungen von Kindern in Risikolebenslagen. Die selektivpräventive Förderung basaler Beziehungs- und Erziehungskompetenzen in psychosozial hochbelasteten Familien ist dabei am ehesten multifokal, interdisziplinär und aufsuchend zu erreichen, um Eltern in ihren Fähigkeiten zu unterstützen, für ihre Kinder möglichst ab Geburt als sichere Basis zu fungieren (Ziegenhain 2004). Der Ausbau Früher Hilfen erscheint deshalb in hohem Maße geeignet, eine in Deutschland bestehende Lücke in der Kinder- und Jugendhilfe des Frühbereichs zu schließen, und es liegen durchaus ermutigende Befunde zu den positiven Effekten einzelner Programme vor. Im Ausland bereits als wirksam evaluierte Interventionen zur Förderung früher Bindungssicherheit, wie das von Sroufe und Kolleginnen entwickelte STEEP©-Programm, zeigen in vorläufigen Evaluationen für Deutschland gute Ergebnisse (Suess u. a. 2010). Doch es wird ebenfalls auf Grenzen hingewiesen, die für die mit dem Bundeskinderschutzgesetz intendierte Weiterentwicklung des selektivpräventiven Kinderschutzes bedeutsam sind: In ihrer Evaluation der deutschen Adaption des STEEP©-Programms weisen Suess u. a. (2010) in Übereinstimmung mit anderen Evaluationsbefunden auf die fehlende Wirksamkeit des Programms hinsichtlich der Vermeidung von Desorganisation bei Kleinkindern durch Feinfühligkeitstraining mit hochbelasteten Eltern hin. Trotz zweijähriger, bindungsorientierter Intervention konnte der Anteil desorganisiert gebundener Mutter-Kind-Dyaden im Vergleich zur Kontrollgruppe, die herkömmliche Jugendhilfeleistungen erhielt, nicht gesenkt werden (ebd., S. 1145).

Auch in einer Metaanalyse zu Effekten von 15 bindungsbasierten präventiven Interventionen bei kindlicher Desorganisation werden sowohl positive als auch negative Effekte verschiedener Programme beschrieben. Positive Effekte hinsichtlich der Reduktion frühkindlicher Desorganisation zeigen sich eher dann, wenn die Kinder aufgrund z. B. von Frühgeburt oder internationaler Adoption risikobehaftet sind, aber auf Eltern treffen, die Bindungsinteraktionen feinfühlig gestalten können.

Entsprechende Frühe Hilfen für risiko- und problembelastete Eltern erwiesen sich hinsichtlich der Vermeidung früher Desorganisation beim Kind hingegen als wenig wirksam (Bakermans-Kranenburg u. a. 2005, S. 208).

Kann frühe Bindungsdesorganisation, welche häufig im Kontext widriger Fürsorgeerfahrungen wie Misshandlung und wiederkehrender Angst vor der (traumatisierten) Elternperson auftritt, jedoch nicht durch therapeutische Interventionen korrigiert werden, verfestigen sich Fehlanpassungen in der sozial-emotionalen Entwicklung des Kindes. Die rasch wachsende internationale Befundlage zu frühkindlicher Desorganisation identifiziert diese als Prädiktor für externalisierende und internalisierende Störungen in Kindheit und Jugend sowie als Risikofaktor für im weiteren Lebenslauf auftretende Psychopathologie (zu weiteren Nachweisen Diouani-Streek 2015).

Nicht nur Kinder mit Erfahrungen früher Bindungsdesorganisation, sondern auch Pflegekinder repräsentieren national und international eine Hochrisikogruppe im Hinblick auf Einschränkungen ihrer psychischen Gesundheit (DJI & DIJuF 2010). Im Vergleich zu allen gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen in Deutschland weisen Pflegekinder als Gruppe mehrfach erhöhte Raten an klinisch auffälligem Verhalten, an Trauma-Exposition und Einschränkungen der psychischen Gesundheit auf (ebd.). Obgleich in Deutschland noch kaum Befunde zur Verbreitung von Desorganisation bei Pflegekindern vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass bei Fremdunterbringungen wegen Kindeswohlgefährdung „die betroffenen Kinder allerdings häufig Erfahrungen von Desorganisation mit in die Fremdunterbringung "bringen“ (ebd., S. 141, Fn. 55).

Widrige Fürsorge- und Trennungserfahrungen im Vorfeld der Fremdunterbringung erfordern eine besonders feinfühlig und verlässliche Gestaltung von bindungsrelevanten Interaktionen von Seiten der Pflegeeltern, um den Kindern korrigierende Bindungserfahrungen anzubieten. Dies zeigen Befunde zum Bindungsaufbau von kleinen Kindern (sechs bis 20 Monate) in Pflegefamilien, die bereits binnen zwei Wochen nach der Vermittlung eine Stabilisierung ihres Bindungsverhaltens erreichen, das durch die zuvor erlebte Trennung und in der neuen Umgebung hoch aktiviert ist. Die ersten Tage nach der Fremdunterbringung erweisen sich somit als sensible Periode für die bindungsbezogene Interaktionsabstimmung zwischen Pflegekin-

dern und -müttern. Fast alle Kleinkinder haben binnen maximal acht Wochen nach der Inpflegegabe spezifische, organisierte Bindungsmuster zur Pflegemutter entwickelt. Für Kinder mit Hinweisen auf Desorganisation gelang dies hingegen nicht binnen zwei Monaten (Stovall & Dozier 2000). Ähnliche Studien bestätigen den Befund, dass sich Desorganisation im Bindungsverhalten bereits bei kleinen Kindern auch in der Pflegefamilie als stabil erweist und diese Kinder eine besonders stabile, feinfühlig und voraussehbare interpersonelle Umwelt brauchen (Bernier u. a. 2004).

Implikationen aus diesen Befunden haben in den USA zum einen zur Entwicklung spezifischer, bindungsbasierter Interventionen in Pflegefamilien geführt, die durch die Unterstützung feinfühligem Elternverhaltens auf die selektivpräventive Vermeidung früher Desorganisation beim Kind zielen (Dozier u. a. 2002). Zum anderen kann sich die therapeutische Wirkung korrigierender Bindungserfahrungen in der Pflegefamilie nur dann einstellen, wenn widrige Rahmenbedingungen insbesondere in der Bereitschaftspflege für Säuglinge und Kleinkinder, die Bindungsaufbau und Zugehörigkeit des Kindes in einer voraussehbaren und stabilen Umwelt unterminieren, überwunden werden. Für junge Pflegekinder mit „widrigen Fürsorgeerfahrungen“ eine besonders feinfühlig Pflege im Rahmen einer stabilen und verlässlichen zwischenmenschlichen Umgebung bereitzustellen, stellt das Kinderschutzsystem deshalb vor erhebliche fachliche und strukturelle Herausforderungen (Dozier 2005).

Rechtsvorgaben der Kindesunterbringung an der kindlichen Entwicklungstatsache und den Kinderrechten ausrichten

Seit einigen Jahren steigen in Deutschland die Zahlen der in Obhut genommenen sowie der in Pflege vermittelten Kinder und Jugendlichen deutlich an und befinden sich gegenwärtig auf einem historischen Höchstmaß (Statistisches Bundesamt 2014; 2015). Besonders die Kindergruppe der unter Sechsjährigen, die deutlich angewachsen und deren Bindungs- und Trennungverhalten störanfällig ist, ist durch eine der Fremdunterbringung voraus gehende Inobhutnahme mehrfachen „Lebensortwechseln“ und damit verbunden dem Aufbau und Abbruch primärer Bindungen ausgesetzt.

In den USA hat man dieses Problem seit den 1980er Jahren erkannt: Auf der Grundlage der umfassenden Erkenntnisse zur Bedeutung der frühen Jahre, einer Vielzahl an Pflegekinderstudien sowie einem kritischen Diskurs über gescheiterte Kinderschutzverläufe haben sich Jugendhilfepraxis, Politik und Forschung auf die Suche nach effektiven Kinderschutzstrategien für Kinder in Hochrisikolebenslagen begeben.

Fachöffentlich problematisiert wurde vor allem ein sequentielles Vorgehen im Kinderschutz, d. h. durch familienerhaltende Hilfen verzögerte, schließlich unvermeidbare Herausnahmen von hochgefährdeten Kindern einerseits, und die Forcierung ihrer Rückführungsoption, ehe bei Scheitern derselben ein Alternativplan zur Kontinuitätssicherung erarbeitet wurde andererseits.

Auch zeigte die Evaluationsforschung zu intensiven Familienhilfen und Rückführungsprogrammen kaum ermutigende Befunde und es wurde ein hoher Anteil an forcierten und dann scheiternden Rückführungen von in der Herkunftsfamilie neuerlich gefährdeten Pflegekindern festgestellt (Westat u. a. 2002).

Auf Forschung und Diskurs folgte eine Revision der frühen Maximen des Permanency Planning, welches in seinen konzeptionellen Grundzügen in Deutschland in §§ 36, 37 SGB VIII verankert ist, und ein Umlenken in Politik und Praxis hinsichtlich der Prioritätensetzung im Kinderschutz: Die mit dem Lebensschicksal Pflegekind regelmäßig verbundenen psychischen Belastungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen führten zur Infragestellung der kulturell und rechtlich tief verankerten Grundwertung, dass für jedes Kind die leibliche Familie stets der Ort des Aufwachsens sei bzw. sein müsse (Gelles 1993).

Der Gesetzgeber stellte sodann in einer umfassenden Rechtsreform 1997 klar, dass für in der Geburtsfamilie gefährdete Kinder zu treffende Herausnahme- und Rückführungsentscheidungen nicht einseitig und nicht vorrangig am Erhalt oder der Wiederherstellung der biologischen Familie auszurichten sind, sondern an einer gleichwertigen Alternativenwahl derjenigen familialen Lebensform, die Kindern die tragfähige Gewährleistung von Sicherheit, Kontinuität und Wohlbefinden langfristig in Aussicht stellt.

Mit diesem Adoption and Safe Families Act (ASFA, Public Law 105-89) hat der Gesetzgeber in den USA Ende des letzten Jahrhunderts einen bedeutenden Paradigmenwechsel im Kinderschutz festgeschrieben, da über das Rechtskonzept des Kindeswohls hinausgehend explizit auf drei basale Entwicklungsbedürfnisse von Kindern Bezug genommen wird. Dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung tragend, können sich seither Bemühungen der Jugendhilfe gleichzeitig und konkurrierend auf die Realisierung sowohl der Rückführungsoption, als auch auf die Erarbeitung einer alternativen Form der Kontinuitätssicherung für das Kind durch Adoption oder Vormundschaft richten und sind binnen zwölf Monaten zu einer gerichtlichen Entscheidung zu bringen, um die familiäre Zugehörigkeit des Kindes rechtlich abzusichern.

Durch diese Stärkung der Kinderrechte spiegelt der ASFA eine prägnante Weiterentwicklung zentraler Grundwertungen im Kinderschutz wider und gilt als Meilenstein einer Kinderrechtspolitik, die die Orientierung an den kindlichen Entwicklungsbedürfnissen als maßgebend und verbindlich für Kinderschutz- und Unterbringungsfragen einfordert und eine zuvor primär an der Rehabilitation biologischer Familien orientierte Kinderschutzpolitik und -praxis ablöste (Notkin u. a. 2009).

Kontinuitätssichernde Perspektivplanung ist in den USA heute kein Thema der Pflegekinderhilfe mehr, es ist längst ein zentrales Kinderschutzthema geworden. Impulse zur rechtlichen Normierung der Gleichzeitigkeit sowie zeitlichen Befristung von Rückführungsbemühungen und Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive außerhalb der Herkunftsfamilie kamen auch aus der Jugendhilfepraxis selbst.

Concurrent Planning: Innovative Hilfeplanmethode für hochgefährdete Kinder

Bereits 1980 entstanden in der Jugendhilfe erste Modellprojekte zur Weiterentwicklung von Konzepten und Methoden der Kindesunterbringung, die die Ablösung der sequentiellen Hilfeplanung für besonders verletzte Kinder einläuteten, also für Säuglinge und Kleinkinder aus sogenannten Hochrisikofamilien sowie für ältere, bereits in ihrer Entwicklung beeinträchtigte oder traumatisierte Kinder mit mehrfachen „Platzierungswechseln“.

Die maßgeblich auf die Sozialarbeitswissenschaftlerin Katz und Kolleginnen zurückgehende Methode des Concurrent Planning beschreibt seither die unmittelbar mit dem Eintritt eines gefährdeten Kindes in das Kinderschutzsystem beginnende, zweigleisige Hilfeplanung, die auf der parallelen, und d. h. gleichzeitigen, Prüfung und Planung sowohl der Rückkehroption, als auch einer dauerhaften Alternative in der Regel durch Adoption, basiert (Weinberg & Katz 1998).

Um Diskontinuitäts Erfahrungen der Kinder und dem Verlust von Entwicklungszeit gegenzusteuern, wird im Rahmen des Concurrent Planning binnen der ersten 90 Tage ab Beginn der Fremdunterbringung eine umfassende Familiendiagnostik durchgeführt und eine Prognose der Rückkehrchancen des Kindes formuliert. Kinder aus Familien, in denen sich aus der Forschung abgeleitete Indikatoren ungünstiger Rückführungsprognosen kumulieren, erhalten einen Concurrent Plan. Sodann erfolgt die Hilfeplanung offengelegt, parallel und zeitlich befristet in Richtung Rückführung und Adoption. Die den Eltern bereitgestellten Rehabilitationshilfen bleiben davon unberührt: Auch im Rahmen des Concurrent Planning erhalten Eltern intensive Unterstützung zur Überwindung ihrer Problemlagen mit dem Ziel, die Erziehungsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie binnen eines Jahres in einer Weise herzustellen, die dem Kind ein sicheres und dauerhaftes Aufwachsen ermöglichen können. Dem dynamischen und prozesshaften Charakter der Hilfeplanung ist hierdurch ebenso Rechnung getragen, wie dem kindlichen Zeitempfinden.

Gleichzeitig werden Kinder mit ungünstigen Rückkehrprognosen in Pflegefamilien untergebracht, die bereit und in der Lage sind, mit Blick auf eine Rückführung des Kindes sowohl mit den Herkunftseltern zu kooperieren, als auch dem Kind bei Scheitern der Rückkehrbemühungen ein dauerhaftes Zuhause durch Adoption zu bieten, die häufig finanziell unterstützt erfolgt.

Als Herzstück dieser innovativen Hilfeplanmethode gilt die vollständige Offenlegung des Verfahrens, des rechtlichen Schutzauftrags von Jugendhilfe und Justiz sowie der Rechte und Pflichten aller Beteiligten, für das Kind eine sichere und langfristig tragfähige Lebensperspektive zu entwickeln. Diese Offenlegung gewährleistet, dass Herkunfts- wie Pflegeeltern auf dem gleichen Kenntnisstand sind und informierte Entscheidungen treffen können und erhöht zudem die Verantwortlichkeit aller Beteiligten zur Mitarbeit (Lutz 2001, S. 16).

Die konzeptionellen und methodischen Weiterentwicklungen in der Perspektiv- und Hilfeplanung für gefährdete Kinder wurden vom Gesetzgeber des ASFA aufgegriffen, indem dieser 1997 explizit klarstellte, dass Bemühungen der Jugendhilfe sich gleichzeitig und konkurrierend auf die Realisierung sowohl der Rückführungsoption als auch die Erarbeitung einer alternativen Form der Kontinuitätssicherung durch Adoption oder Vormundschaft richten können. Die Gerichte haben den Auftrag erhalten, sich im Rahmen einer Dispositionsanhörung nach sechs Monaten der Fremdunterbringung über den Hilfeverlauf zu informieren und die Entscheidung über Rückführung oder Adoptionsfreigabe des Kindes in der Regel nach zwölf Monaten rechtlich abzusichern. Die Umsetzung der Rechtsvorgaben durch die Justiz wird durch Information und Fortbildung der zuständigen Gerichte gefördert.

Mit der rechtlichen Akzentverschiebung des ASFA und der Bezugnahme auf die kindliche Entwicklungstatsache und die Kinderrechte gingen seit der Jahrtausendwende strukturelle Weiterentwicklungen in den staatlichen Kinderschutzmaßnahmen einher: Programme zur Implementierung und Evaluation des Concurrent Planning in der Jugendhilfe- und Gerichtspraxis sowie zur Adoptionsförderung für kleine und bereits beeinträchtigte Kinder folgten nach und sind heute in allen Bundesstaaten der USA zu finden. Concurrent

Planning hat damit die im Blick auf einen nachhaltigen Kinderschutz gescheiterte, sequentielle Hilfeplanung abgelöst. Implementierungsstudien zu dieser hier lediglich skizzierten und an anderer Stelle ausführlich dargelegten Methode zeigen, dass durch eine offensive Perspektivplanung mit Beginn der Aufnahme gefährdeter Kinder in das Kinderschutzsystem, für diese tatsächlich häufiger und frühzeitiger ein höheres Maß an Kontinuität erreicht wird (ausführlich Diouani-Streek 2015).

Lebenslauforientierter Kinderschutz: In Deutschland eine ferne Zielvorstellung?

Oder: Es ist auch in Deutschland Zeit für Rechtsreformen! Eine wesentliche Schlussfolgerung aus der klinischen Bindungsforschung lautet, Deprivationssymptome und Störungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, zumindest im Lebensalter frühe Kindheit, stets im Kontext von innerfamiliären Bindungsbeziehungen zu interpretieren (Ostler & Ziegenhain 2007). Mit Ostler und Ziegenhain (ebd., S. 68) kommt der fundierten Exploration und Bewertung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit deshalb gerade im, auch für die Pflegekindschaft bedeutsamen, Frühbereich eine Schlüsselfunktion für die Einschätzung von gegenwärtigen Risiken und drohenden Beeinträchtigungen der Kindesentwicklung zu. Eine in dieser Weise orientierte Diagnostik ist ebenso bedeutsam für fundierte Prognosen der elterlichen Veränderungsfähigkeit und ob positive Erfolge in einem „für die jeweiligen Bedürfnisse und Entwicklungsanforderungen des Kindes“ (ebd., S. 80) angemessenen Zeitraum erreicht werden können.

Frühprävention in psychosozial belasteten Familien bietet sicher für viele Kinder in ihren Familien eine wichtige Ergänzung, ihr gesundes Aufwachsen zu fördern. Mit dem, im Bundeskinderschutzgesetz durch den Ausbau Früher Hilfen intendierten, früheren und breiteren Erreichen gefährdeter Kinder werden jedoch gleichzeitig methodische und strukturelle Fragen fundierter fachlicher Entscheidungen über die Geeignetheit ambulanter Hilfen und die Notwendigkeit intervenierender, d. h. temporär oder langfristig familienersetzender, Maßnahmen absehbar regelmäßiger und früher aufgeworfen.

Daraus folgt in methodischer Hinsicht die Notwendigkeit zu Entwicklung, Implementierung und Evaluation valider Diagnose- und Prognoseinventare im Kinderschutz des Frühbereichs, die für Bindungsstörungen, Desorganisation und frühkindliche Traumatisierung im Rahmen der Eltern-Kind-Bindung sensibel sind. Strukturell müssten die Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen so weiterentwickelt werden, dass Diagnostiken zeitnah eingeholt und bezahlbar werden, um einen Unterstützungsbedarf der Eltern gegenüber chronischen Gefährdungslagen der Kinder differenzieren zu können.

Gefährdungserfahrungen von Kindern und damit einhergehende Entwicklungsrisiken und -bedürfnisse sowie Wiederholungsrisiken und Veränderungsmöglichkeiten der Eltern sind im Rahmen der Hilfeplanung deshalb frühzeitig, regelmäßig und regelgeleitet zu explorieren und zu thematisieren. Auf dieser Grundlage können gründliche, einzelfallbezogene Abwägungen und Entscheidungen der Angemessenheit, Notwendigkeit und erwartbaren Effektivität von unterstützenden Hilfen oder intervenierenden Maßnahmen bei (Hinweisen auf eine) Kindeswohlgefährdung getroffen werden.

Neben Prävention „von Anfang an“, sind auch intervenierende Schutzmaßnahmen für hochgefährdete Kinder künftig stärker an der kindlichen Entwicklungstatsache auszurichten, indem sie systematisch auf der Grundlage fachlicher Prognosen geplant und in für das Kind vertretbaren Zeiträumen von den am Kinderschutz beteiligten Akteuren umgesetzt werden.

Das kleine Kind, dessen Herausnahme aus der Herkunftsfamilie wegen Gefährdung unumgänglich wird, ist in besonderer Weise auf die Stabilität seines Lebensumfeldes und die Kontinuität seiner Bindungen angewiesen, um absehbare Beeinträchtigungen von seiner Entwicklung abzuwenden. Ein Kinderschutzsystem, welches hochgefährdete Säuglinge und kleine Kinder in Obhut nimmt, um ihr Leben zu schützen, und gleichzeitig kaum Strukturen und Strategien aufweisen kann, um ihre weitere Entwicklung zu schützen und die Kontinuität ihrer primären Bindungen zu fördern, setzt diese Kinder voraussehbaren und vermeidbaren Risiken aus, die sich aus der Diskontinuität ihrer Bindungen und anhaltenden Schwebeständen über ihre langfristige Lebensperspektive ergeben.

Die aktuelle reformpolitische Diskussion zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland und zur rechtlichen Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie im Bürgerlichen Gesetzbuch (hierzu Salgo in diesem Heft) ist deshalb sehr begrüßen. In Anbetracht der heute verfügbaren Erkenntnisse zu den langfristigen Entwicklungsverläufen gefährdeter Kinder sollte in diesem Kontext genau überlegt werden, wie Rechtsvorgaben in Deutschland modifiziert werden müssen, um der kindlichen Entwicklungstatsache stärker als bislang Rechnung zu tragen und Eltern, Jugendhilfe und Justiz nicht nur zur Abwendung akut drohender Schädigungen des Kindes zu verpflichten, sondern in eine gemeinsame Verantwortung zu effektivem und nachhaltigem Kinderschutz zu bringen.

Hierzu könnten die bereits in den §§ 33, 36, 37 SGB VIII in getrennten Normen aufgeführten Aspekte kontinuierlich orientierter Entscheidungen zur Fremdunterbringung gefährdeter Kinder an einer zentralen Stelle als Auftrag an die Jugendämter zur „kontinuitätssichernden Perspektivplanung“ zusammengeführt werden. Sinnvoll erscheint eine Ergänzung des Schutzauftrags in § 8a SGB VIII: Dort sollte konkretisiert werden, dass bei wegen Kindeswohlgefährdung notwendig werdenden Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig eine für alle Beteiligten offengelegte Prognoseeinschätzung über die voraussichtliche Dauer und das Ziel der Maßnahme vorzunehmen ist, und dass Bemühungen der Jugendhilfe binnen eines – gegebenenfalls gesetzlich explizierten, – jedenfalls an Alter und Entwicklungsstand des Kindes orientierten Zeitraums auf die Aktivierung der Elternverantwortung zu richten sind, gemeinsam für das Kind eine langfristig tragfähige und sichere Lebensperspektive innerhalb oder außerhalb der Herkunftsfamilie zu entwickeln. Vor dem Erfahrungshintergrund der strukturellen Qualitätsentwicklungen im Kinderschutz infolge der gesetzlichen Konkretisierung des Schutzauftrags vor zehn Jahren ist anzunehmen, dass eine explizite gesetzliche Vorgabe zur kontinuierlich sichernden Perspektivplanung an zentraler Stelle des SGB VIII die notwendige Entwicklung und Implementierung prognostischer Verfahren zur Einschätzung der Hilfe- und Lebensperspektive gefährdeter Kinder begünstigt und – in Verbindung mit zivilrechtlichen Reformen zur Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie – die Umsetzung der politisch angekündigten Stärkung der Kinderrechte in Jugendhilfe und Justiz befördert.

Schließlich zeigt der Erfahrungsvorsprung der USA, dass Akzentsetzungen im Kinderschutz und die Steuerungsfunktion des Rechts hinsichtlich ihrer Effekte auf die Entwicklung wirksamer Kinderschutzstrategien in der Praxis ebenso wenig unterschätzt werden sollten wie hinsichtlich ihrer Effekte auf die Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen betroffener Kinder.

Autorin

Dr. phil. Mériem Diouani-Streek ist Erziehungswissenschaftlerin und Vertretungsprofessorin am Fachbereich Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences.

Literatur

- Bakermans-Kranenburg, M. J., van Ijzendoorn, M. H., Juffer, F. (2005): *Disorganized infant attachment and preventive interventions: A review and Metaanalyses*. In: *Infant Mental Health Journal*, Vol. 26, S. 191-216.
- Bernier, A., Ackerman, J. P., Stovall-McClough, K. C. (2004): *Predicting the Quality of Attachment Relationships in Foster-Care Dyads from Infants initial Behaviors upon Placement*. In: *Infant Behavior and Development*, Vol. 27, S. 366-381.
- Diouani-Streek, M. (2015): *Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder*. Reihe Jugend und Familie Band 14, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- DJI/DIJuF (2010): *Handbuch Pflegekinderhilfe*, hrsg. von Deutsches Jugendinstitut e.V./Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., München/Heidelberg.
- Dozier, M. (2005): *Challenges of Foster Care*. In: *Attachment and Human Development*, Vol. 7, S. 27-30.
- Dozier, M., Dozier, D., Manni, M. (2002): *Attachment and Behavioral Catch-up: The ABC's of Helping Infants in Foster Care cope with early Adversity*, hrsg. von ZERO TO THREE, S. 7-13.
- Gelles, R. J. (1993): *Family Reunification/Family Preservation: Are Children really being protected?* In: *Journal of Interpersonal Violence*, Vol. 8, S. 557-562.
- Grossmann, K.-E., Grossmann, K. (2012): *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*. 5., vollst. überarb. Aufl., Stuttgart.
- Lutz, L. (2001): *Concurrent Planning: Survey of selected Sites, 2nd Ed.*, hrsg. von National Resource Center for Foster Care and Permanency Planning at Hunter College School of Social Work of the City University of New York.
- Notkin, S., Weber, K., Golden, O., Macomber, J. (2009): *The Adoption and Safe Families Act (ASFA)*. In: *Urban Institute (Hg.): Intentions and Results: A Look Back at the Adoption and Safe Families Act*, Washington.
- Ostler, T., Ziegenhain, U. (2007): *Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich*. In: Ziegenhain, U., Fegert, J. M. (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*. München/Basel, S. 68–83.
- Sroufe, L. A., Egeland, B., Carlson, E. A., Collins, W. A. (2005): *The Development of the Person. The Minnesota Study of Risk and Adaption from Birth to Adulthood*. New York/London.
- Statistisches Bundesamt (2015): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014*. Erschienen am 16.9.2015, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2014): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2013*. Erschienen am 18.12.2014, Wiesbaden.
- Stovall, K. C., Dozier, M. (2000): *The Development of Attachment in new Relationships: Single Subject Analyses for 10 Foster Infants*. In: *Development and Psychopathology*, Vol. 12, S. 133-156.

Suess, G. J., Bohlen, U., Mali, A., Frumentia Maier, M. (2010): *Erste Ergebnisse zur Wirksamkeit Früher Hilfen aus dem STEEP-Praxisforschungsprojekt „WiEge“*. In: *Bundesgesundheitsblatt*, 53 Jg., S. 1143-1149.

Weinberg, A., Katz, L. (1998): *Law and Social Work in Partnership for Permanency: The Adoption and Safe Families Act and the Role of Concurrent Planning*. In: *Children's Legal Rights Journal*, Vol. 18, S. 2-23.

Westat/Chapin Hall/James Bell Associates (2002): *Evaluation of Family Preservation and Reunification Programs: Final Report*. Submitted to Department of Health and Human Services.

Ziegenhain, U. (2004): *Beziehungsorientierte Prävention und Intervention in der frühen Kindheit*. In: *Psychotherapeut*, Jg. 49, S. 243-251.

Erstveröffentlichung: frühe Kindheit 05/15

Rechtliches

Das Kind eignet sich nicht mehr für neue Wagnisse

Der nachfolgende Beschluss war eine Entscheidung des OLG Koblenz über einen Antrag, durch den die leiblichen Eltern eines Pflegekindes mehr Umgang als bisher haben wollten, um das Kind wieder in ihren Haushalt zurückführen zu können. Das Kind wurde Anfang 2011 in einer Pflegefamilie untergebracht, da es im Haushalt seiner Eltern erhebliche Verletzungen erlitten hatte. Januar 2012 wurde das Kind wieder in die Herkunftsfamilie zurückgeführt, wo es nach 1 ½ Wochen erneute schwere Verletzungen erlitt. Die in den folgenden Verfahren beauftragten Sachverständigen hielten die Eltern für erziehungsfähig und thematisierten die Verletzungen des Kindes im Haushalt der Eltern nicht. Das Amtsgericht lehnte vermehrten Umgang ab und änderte die Besuchszeiten von 14-tätig zwei Stunden auf 4-wöchig vier Stunden begleitet. Aufgrund der Beschwerde der Eltern kam es zu dem u.a. Beschluss des Oberlandesgerichtes Koblenz. In diesem Beschluss bestätigte das OLG das Amtsgericht und schrieb in der Begründung zur gewünschten Rückführung: „Die Mitglieder des Senats können es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, ein Kind, das in diesem Umfang verletzt worden ist, erneut einer möglichen Gefährdung durch wen auch immer im Haushalt der Eltern auszusetzen.“

Die Gründe zum Beschluss erläutern auch das bisherige Geschehen in den verschiedenen Verfahren und natürlich ebenso die Begründung des Beschlusses in einer eindrucksvollen Weise. Wir haben uns daher entschlossen, die umfassenden Gründe des Beschlusses zu übernehmen und nur der besseren Lesbarkeit halber in Klammern gesetzte Hinweise auf vorherige Urteile oder Paragraphen zu kürzen.

Antrag auf erweiterten Umgang zum Zwecke der Rückführung eines behindertes Pflegekindes

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.06.2015 - Aktenzeichen 7 UF 198/15

Gründe

Die Antragsteller sind die leiblichen Eltern des betroffenen Kindes [A] (4), der seit Anfang März 2011 bei Pflegeeltern lebt.

Der Senat hat auf die Beschwerde des beteiligten Jugendamtes durch Beschluss vom 3.5.2012 dem durch Heirat sorgeberechtigt gewordenen Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, im Wege der einstweiligen Anordnung entzogen und dem Jugendamt Z als Pfleger übertragen. Zugleich hat er die entsprechende Entscheidung des Amtsgerichts M vom 4.3.2011 hinsichtlich der damals allein sorgeberechtigten Mutter wieder hergestellt, aufgrund deren das Kind, nachdem es im Haushalt der Eltern erhebliche Verletzungen erlitten hatte, zu Pflegeeltern verbracht worden war.

Das Amtsgericht hatte diese - vom Jugendamt angefochtene Entscheidung - vom 4.3.2011 nach der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens der Diplom-Psychologin C zur Erziehungsfähigkeit der Eltern am 23.1.2012 wieder aufgehoben und die Herausgabe des zu Pflegeeltern verbrachten Kindes angeordnet. Nach nur ca. 1 ½ Wochen im Haushalt der Eltern wurde das Kind mit erheblichen weiteren Verletzungen in ein Krankenhaus eingewiesen.

A hat zur Überzeugung des Senats bereits in den ersten Lebenswochen im Haushalt der beteiligten Eltern bis zum 26.2.2011, als es von diesen wegen einer Schwellung und Schmerzen sowie einer Schonhaltung des rechten Oberschenkels einem Arzt vorgestellt wurde, folgende Verletzungen erlitten:

- ▶ eine 1,5 mm breite und 4,5 cm lange Schädelfraktur links parietal,
- ▶ eine bis zu 4,5 mm klaffende, im rechten Winkel mit einer Gesamtlänge von 9 cm laufende Schädelfraktur rechts parietal,
- ▶ eine alte Fraktur der 7. Rippe links lateral,
- ▶ eine 4 cm lange Schrägfraktur des rechten Oberschenkels, wobei wegen der Kallusbildung auch die Möglichkeit einer Refraktur vorliegt, in der Zeit zwischen dem 25.1.2012 (Rückgabe an die Kindeseltern) und dem 3.2.2012:
- ▶ petechiale Einblutungen, insbesondere am Kopf, im Gesicht, im Hals- und Schulterbereich.

A hat aufgrund dieser Verletzungen erhebliche dauerhafte, insbesondere auch Hirnschädigungen erlitten, wie sie in den Berichten des Heiltherapeutischen Zentrums Y, dort der ärztlichen Leiterin D dem Bericht der dortigen Kindertagesstätte vom 18.9.2014 und der dortigen fachpsychologischen Stellungnahme durch Diplom-Psychologe E geschildert werden.

Auf diese Berichte wird voll umfänglich Bezug genommen.

A leidet infolge der Verletzungen an einer Cerebralparese der Stufe V, der Stufe mit den größten und schwerwiegendsten Einschränkungen, welche zu veränderten zentralen Bewegungsmustern führen, die dem Kind nur in minimalem Umfang willkürliche Bewegungen erlauben. Er wird diese Einschränkungen im Wesentlichen sein ganzes Leben behalten und später für seine Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen sein.[A]s kognitive Entwicklung ist vielversprechend, er hat ein gutes Sprach- und Situationsverständnis und die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Schlüsse zu ziehen.

Die Eltern hatten zuletzt im 14-Tage-Rhythmus Umgang mit dem Kind. Dieser dauerte zwei Stunden, wurde im Haushalt einer befreundeten Familie in begleiteter Form durchgeführt.

Die Eltern erstreben in diesem Verfahren die Ausweitung der Umgangskontakte ausdrücklich mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt.

Sie haben beantragt, - den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen Umgangskontakte mit dem Kind A in einem wöchentlichen Rhythmus, jeweils von Samstag, 10.00 Uhr bis Sonntag, 16.00 Uhr zu gewähren und das Kind jeweils zur Abholung durch die Antragsteller oder einen von beiden bereit zu halten.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Amtsgericht hat zur Frage der Ausweitung der Umgangskontakte sowie zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern und zur Frage einer möglichen Rückführung des Kindes in den Haushalt seiner Eltern ein Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin B eingeholt, auf welches Bezug genommen wird. Das Amtsgericht hat, anders als die Sachverständige, eine Gefährdung des Kindes vor dem Hintergrund des § 1632 Absatz 4 BGB erörtert und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Herausnahme des Kindes aus seinem bestehenden Beziehungsfeld unter Berücksichtigung der erlittenen Verletzungen und der daraus entstandenen Folgebeeinträchtigungen auch künftig nicht in Betracht kommen kann. Unter Berücksichtigung der Erörterung in der mündlichen Verhandlung hat es die Zahl der Umgänge auf die Hälfte reduziert, den Umfang eines Besuchs allerdings verdoppelt.

Die Kosten des Verfahrens hat es gegeneinander aufgehoben.

Gegen die Zurückweisung ihres Antrags wenden sich die Antragsteller mit der Beschwerde.

Sie rügen einen unzulässigen Ausschluss der Rückkehr des Kindes in ihren Haushalt sowie die Beschränkung ihres bisherigen Umgangsrechts. Die bisherigen Kontakte seien problemlos verlaufen, wie sich aus dem Bericht der Umgangsbegleiterin ergebe. Die Sachverständige habe eine gute Bindung des Kindes zu den Eltern bestätigt, weshalb A in der Lage sein werde, den Kontaktabbruch zu den Pflegeeltern zu verkraften.

Sie beantragen -

in Abänderung des angefochtenen Beschlusses eine Umgangsrechtsregelung zu treffen, die dem Kindeswohl dient und geeignet ist, die Rückkehr in ihren Haushalt vorzubereiten.

Der Antragsgegner beantragt -

die Beschwerde zurückzuweisen sowie die Kostenentscheidung erster Instanz zulasten der Eltern zu ändern.

Er trägt vor: Das Oberlandesgericht habe im Ursprungsverfahren festgestellt, dass es für den Senat keinem Zweifel unterliege, dass die bei [A] festgestellten erheblichen Körperverletzungen dem Kind im Haushalt seiner Eltern zugefügt worden sind und niemand beteiligt war, der nicht zum engsten Familienkreis gehört; beide Eltern hätten die Herkunft der Verletzungen nicht aufgeklärt. An diesem Sachverhalt habe sich bis heute nichts geändert. Unter diesen Umständen sei eine Rückkehr des Kindes undenkbar.

Daran würden auch die Feststellungen der Sachverständigen B nichts ändern, die den Eltern die Erziehungsfähigkeit unter Ausklammerung der Misshandlungen des Kindes bestätigt habe.

In der mündlichen Verhandlung sei eine Ausdehnung des Umgangs von 2 auf 4 Stunden am Samstag diskutiert worden, dafür die Frequenz des Umgangs auf 1 Mal monatlich verändert. Dies diene dem besonderen Bedürfnis des behinderten Kindes, das weiterhin viele Therapien, Untersuchungen und Behandlungen brauche.

Auch den Eltern sei die seit der Entscheidung des Senats unveränderte Situation bekannt gewesen, die der Rückführung des Kindes entgegenstehe, weshalb ihnen auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen wären.

Die Antragsteller beantragen -
die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags wird Bezug genommen auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

Des Weiteren wird auf die Berichte des Verfahrensbeistands, Frau [F], vom 30.9.2014 und vom 2.5.2015 Bezug genommen.

Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung, weil eine solche in erster Instanz stattgefunden hat, die Beteiligten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben und eine Anhörung des erst 4-jährigen Kindes nicht in Betracht kommt. Insbesondere ist hier keine weitere Aufklärung der die Verletzung des Kindes begründenden Umstände zu erwarten.

Die zulässige Beschwerde der Eltern ist nicht begründet.

Soweit das Amtsgericht eine Änderung der Umgangsregelung getroffen hat, die die Anzahl der Umgänge auf die Hälfte reduziert, den zeitlichen Umfang des einzelnen Umgangs aber verdoppelt, entspricht dies dem Kindeswohl, dagegen kommt eine Ausweitung des Umgangs mit dem Ziel einer Rückführung von [A] nicht in Betracht, weil die Eltern die tatsächlichen Umstände der Verletzungen des Kindes bis heute nicht aufgeklärt haben und - worauf der Antragsgegner zu Recht hinweist - die Situation sich seit der Entscheidung des Senats vom 3.5.2012 nicht geändert hat.

Die Verletzungen sind A im Haushalt der Eltern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugefügt worden. Aus der wiederholten Verletzung des Kindes musste seinerzeit - wie heute - auf eine konkrete Gefährdung auch in der Zukunft geschlossen werden. Solange die Eltern die Ursache dieser Verletzungen nicht benennen können oder wollen, ist an eine Rückführung des Kindes, dessen Verletzungen sich als so schwer erwiesen haben, dass es sich in keiner Gefahrensituation selbst zur Wehr setzen könnte, nicht zu denken.

Die Mitglieder des Senats können es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, ein Kind, das in diesem Umfang verletzt worden ist, erneut einer möglichen Gefährdung durch wen auch immer im Haushalt der Eltern auszusetzen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Insbesondere führt weder das im Ursprungsverfahren noch das jetzt eingeholte Sachverständigengutachten zu einer abweichenden Beurteilung, weil die Sachverständigen die Tatsache ausklammern, dass das Kind im Haushalt der Eltern so schwer verletzt wurde.

Auch im Ursprungsverfahren war die Sachverständige C zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu bejahen sei. Zu dem gleichen Ergebnis kommt die Sachverständige B. Die Eltern legen Leumundszeugnisse vor, die sie als gute Eltern beschreiben. Auch der Senat hat sie in der mündlichen Verhandlung des Sorgerechtsverfahrens durchaus als angenehme Personen erlebt.

Es kann auch unterstellt werden, dass sie mit der Schwester des hier betroffenen Kindes liebevoll umgehen.

Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass sie - siehe Beschluss des Senats vom 3.5.2012- nicht plausibel erklären konnten, wie ihr Kind in ihrer Obhut mehrfach Verletzungen erlitten hat, die es ihm verwehren, jemals ein normales Leben zu führen, was umso schlimmer ist, als A nach den Berichten des HTZ möglicherweise intellektuell einmal wird nachvollziehen können, was mit ihm ist.

Für den Senat bleibt es dabei, dass (mindestens) ein Mitglied aus dem engsten Familienkreis die Verletzungen des Kindes herbeigeführt hat und der oder die andere(n) dieses schützen, jedenfalls nicht in der Lage waren, A vor wiederholt stattgefundenen Verletzungen zu schützen.

Die Sachverständige B hat die Verletzungen des Kindes wie nach dem nur im Strafrecht geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten der Eltern ignoriert und außer Acht gelassen, dass die Fähigkeit, ein Kind vor Gefahren der hier in Rede stehenden Art zu behüten und damit ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen, ein wichtiger Teil der Erziehungsfähigkeit ist. Deshalb führt auch ihr Hinweis, die Gerichtsmedizinerin G habe ihre Kompetenzen überschritten, weil diese aus den vorgefundenen Verletzungen gefolgert habe, dass ein

positives Erziehungsfähigkeitsgutachten nicht als einziger Aspekt für die richterliche Entscheidung über die Erziehungsfähigkeit herangezogen werden könne, ins Leere. Für die Frage, dass eine Misshandlung A's im elterlichen Haushalt geschehen ist, bestand nicht nur ein Anfangsverdacht, wie die Sachverständige feststellt und daraus einen Teufelskreis herleitet, an dessen Ende die Überzeugung, die Eltern schaden dem Sohn, kaum noch zu widerlegen sei. Für den Senat steht fest, dass entweder ein Elternteil, die Eltern gemeinsam oder ein ihnen bekannter Dritter aus dem Familienkreis die Verletzungen verursacht hat. Das hat die Sachverständige entscheidend verkannt.

Hier muss zugunsten des Kindes davon ausgegangen werden, dass ein wichtiger Teil der Erziehungsfähigkeit auch dann fehlt, wenn nicht ein Elternteil oder die Eltern das Kind verletzt haben. Dann fehlt nämlich die Fähigkeit, das Kind in Ausübung der den Eltern obliegenden Aufsichtspflicht vor schlimmsten Verletzungen schützen zu können. Bei den Pflegeeltern hat A nie solche Verletzungen erlitten. A fühlt sich dort und in seiner heiltherapeutischen Tagesstätte geborgen, er eignet sich nicht für neue Wagnisse.

Unter den geschilderten Voraussetzungen wird dieses Kind, das (vgl. die Berichte des HTZ) sehr problematisch auf jegliche Veränderung reagiert, nicht wieder in den Haushalt der Eltern zurückkehren können, wobei die wesentliche Begründung hierfür nicht aus dem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § BGB § 1632 Abs.4, sondern auf dem Versagen der Eltern beruht, das sich bis heute im Fehlen einer Aufklärungsbereitschaft zeigt, die letztlich bis heute verhindert hat, dass Maßnahmen eingeleitet werden konnten, die mögliche Verletzungen dauerhaft verhindern könnten. Gleichwohl gewinnt bei dem hier betroffenen Kind der Kontinuitätsgrundsatz eine fortschreitend größere Rolle und kann allein einer späteren Rückkehr entgegenstehen.

Das Amtsgericht hat in Abänderung der ursprünglichen Umgangsentscheidung Umgang statt alle 14 Tage freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Umgang im 4 - Wochen - Rhythmus samstags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt. Diese Regelung dient auf jeden Fall im Hinblick darauf, dass das Kind nicht zurückgeführt werden soll, und weil die Pflegeeltern von nächtlicher Unruhe jeweils 3 bis 4 Tage nach einem Umgang mit den Eltern berichten, dem Kindeswohl.

Von der Erhebung der Auslagen für das Sachverständigengutachten hat der Senat gem. § 20 FamFG abgesehen.

Gerade weil sich am ursprünglichen Sachverhalt nichts verändert hat, deshalb auch nicht die Ursachen der feststehenden Fremdschädigungen bekämpft werden können, kam es auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens für die Frage der Ausdehnung des Umgangs zum Zwecke der Rückführung überhaupt nicht an.

Auch die Eltern konnten von Anfang an erkennen, dass das Kind nicht zurückgegeben werden würde, wenn sie sich zu dessen Verletzungen nicht plausibel erklären konnten. Eine Ausdehnung des Umgangs zu diesem Zwecke kam also nicht in Betracht.

Deshalb war der Beschwerde des Antragsgegners statt zu geben und den Antragstellern die Kosten der ersten Instanz einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten - mit Ausnahme der gerichtlichen Auslagen für das Sachverständigengutachten - entsprechend §81 FamFG aufzuerlegen. Dem Antragsgegner, der als gesetzlicher Vertreter des Kindes und in Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben gehandelt hat, trifft dagegen keine Kostenlast. Angesichts der ganz erheblichen lebenslangen Schädigung des Kindes war es auch gerechtfertigt, dass das Jugendamt anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen hat.

Für die zweite Instanz folgt die Kostenentscheidung aus § 84 FamFG. Für die Kostenbeschwerde sind mangels besonderen Streitwerts keine besonderen Kosten angefallen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Entscheidungen über Impfungen fallen nicht unter die Alltagsorge

Die Sorgeberechtigten haben alle Entscheidungen für das Kind zu fällen. Lebt das Kind mit allen Sorgeberechtigten in einem Haushalt, dann können diese Sorgeberechtigten alle Fragen für das Kind gemeinsam entscheiden. Lebt das Kind von getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern jedoch nur bei einem Elternteil, dann teilt sich die Sorge um das Kind auf. Während der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alle Entscheidungen treffen kann, die zur Bewältigung des alltäglichen Lebens gehören (Alltagsorge), müssen weiterhin beide Sorgeberechtigten die Entscheidungen treffen, die für das Kind von grundlegender Bedeutung sind.

Dazu heißt es im § 1687 BGB in der Regelung für sorgeberechtigte Eltern, die getrennt leben:

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Darüber hinaus leben Kinder sorgeberechtigter Personen auch in anderen Familien oder in Heimen und Wohngruppen. Auch hier musste der Gesetzgeber eine Regelung treffen, die diesen Personen die alltägliche Sorge um das Kind ermöglichen.

So heißt es im § 1688 BGB:

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind – wie schon oben erwähnt - in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Neben diesen Angelegenheiten gibt es Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind. Diese sogenannten Grundentscheidungen obliegen ausschließlich dem/den Sorgeberechtigten.

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind (Grundentscheidungen) sind zum Beispiel: Aufenthaltsort des Kindes, medizinische Eingriffe, juristische Vertretung des Kindes, Anmeldung Kita und Schule, religiöse Entscheidungen, Namensänderung, Einbürgerung etc.

Alltägliche Entscheidungen sind z.B. :

Alle Folgerungen für den Alltag aus den o.a. Grundentscheidungen, eben die normale Bewältigung des Alltages.

Entscheidungen zu Impfungen

Manche Entscheidungen werden in der Praxis der Pflegekinderhilfe unterschiedlich bewertet. Dies gilt besonders für die Frage der Impfungen. Da Impfungen immer in Zusammenhang stehen mit ärztlicher Beratung, werden oft die „normalen“ Impfungen als eine Alltagsentscheidung angesehen. Da Impfungen jedoch einen Eingriff in den Körper bedeuten und es auch zu Impfschäden kommen kann, war es mir immer wichtig, Pflegeeltern zu ermuntern, hier Entscheidungen des Sorgeberechtigten einzufordern und sich mit diesen im Rahmen von Hilfeplangesprächen über Impfungen zu einigen.

Nun hat das OLG Frankfurt einen Beschluss zur Frage der Impfungen gefasst. Darin vertritt das OLG die Meinung, dass die Entscheidungen zu Impfungen keine Regelung des Alltags bedeuten.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 4.9.2015 - AZ UF 150/15

Das Gericht erläutert seine Entscheidung wie folgt:

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang ein Kind geimpft werden soll, betrifft keine Angelegenheit des täglichen Lebens sondern eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, weil sie mit der Gefahr von Risiken und Komplikationen verbunden ist.

Der Senat folgt nicht der Auffassung des Amtsgerichts, dass es sich bei dieser Frage um eine Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens i. S. v. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB handelt. Die Regelung des Ob und des Wie der Impfung betrifft eine Frage von erheblicher Bedeutung für beide Kinder, weil sie mit der Gefahr von gesundheitlichen Risiken und Komplikationen verbunden ist. Werden Impfungen durchgeführt, kann es im Einzelfall zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen bei dem Impfling kommen, unterbleiben sie, besteht die Gefahr der Ansteckung mit der Krankheit, vor der die Vakzination Schutz gewähren soll. Darüber hinaus können sich weitere Folgen ergeben: So gilt bei Verdacht auf eine Masern-, Diphtherie- oder Keuchhusten-Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz ein Besuchsverbot in Kindertageseinrichtungen (Schulen und Kindergärten). Auch nicht oder nicht ausreichend geimpfte Personen, die im selben Haushalt wie eine erkrankte oder krankheitsverdächtige Person wohnen, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt zu dem Erkrankten vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen. Gerade die in letzter Zeit zu beobachtenden Folgen der Nichtimpfung, darunter das endemische Auftreten von Masern in Berlin seit Oktober 2014 mit weit über tausend Betroffenen, verbunden mit Schulschließungen und mindestens einem Todesfall sowie einem Schulverbot für nicht geimpfte Kinder, oder zuletzt in Marburg im Mai 2015, das zu einem vorübergehenden Betretungsverbot des Schulgebäudes für nicht geimpfte Schüler geführt hat, verdeutlichen die erhebliche praktische Relevanz der Impfentscheidung der

Sorgeberechtigten nicht nur für die Gesundheit, sondern mittelbar auch für die schulische Erziehung der betroffenen Kinder.

Weiterhin macht das Gericht klar, dass es nicht möglich sein kann, dass die Zustimmung zur Impfung eine Angelegenheit des täglichen Lebens sei und die Ablehnung eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Eine derart unterschiedliche Betrachtung eines rechtlichen Vorganges komme nicht in Betracht.

Obwohl es bei der Entscheidung nicht um ein Pflegekind ging, lassen sich die Grundgedanken selbstverständlich auch auf die Alltagsorge der Pflegeeltern gemäß § 1688 SGB übertragen. Auch hier geht es um die Frage, ob die zu klärende Entscheidung von erheblicher Bedeutung für das Kind und damit eine Grundentscheidung ist, oder ob es eine Angelegenheiten des täglichen Lebens ist, die in der Regel häufig vorkommt und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. Hierzu erläutert das OLG präzise, dass eine Impfentscheidung von erheblicher Bedeutung für das Kind ist, weil sie mit der Gefahr von gesundheitlichen Risiken und Komplikationen verbunden ist und somit nur vom Sorgeberechtigten getroffen werden kann.

Rechtsgrundlagen

BGB § 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

BGB § 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Komplettes Gerichtsurteil:

www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7502779

Interessantes

Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für junge Flüchtlinge

Eine qualifizierte professionelle Begleitung der Gastfamilien wird von allen Expert_innen als entscheidend für ein Gelingen der Hilfeform ‚UMF in Gastfamilien‘ hervorgehoben. Wie diese konkret ausgestaltet werden kann, darüber soll ein zweijähriges Projekt des Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. Aufschluss bringen.

Der Vorlauf

Von September bis Dezember 2015 führte das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ ein Pilotprojekt zum Thema Gastfamilien für UMF durch. Ziel war zunächst, sich einen Überblick über bundesweite Trends und Entwicklungen zu verschaffen und daran mitzuwirken, die Arbeit mit Gastfamilien für jugendliche Flüchtlinge in den Pflegekinderdiensten zu verankern und zu qualifizieren.

Das Projekt umfasste folgende Bausteine:

- ▶ Bundesweites „Scannen“ der bereits vorhandenen konzeptionellen Ansätze, entwickelten und eingesetzten Materialien sowie praktischen Erfahrungen.
- ▶ Zusammenführung von richtungsweisenden Ansätzen und Aufbereitung der Grundlagen zur Durchführung einer Expertenrunde.
- ▶ Entwicklung eines Fortbildungsmoduls für die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe.
- ▶ Entwicklung von Eckfeilern eines Curriculums und erste Empfehlungen zur Akquise, Schulung und Begleitung von Gastfamilien.
- ▶ Entwicklung einer ersten Orientierung für die Praxis. In dieser kleinen Handreichung sind praxistaugliche Informationen und konkrete Links, die die bundesweite Recherche ergeben haben, um Empfehlungen aus der Expertenrunde ergänzt.

Die bundesweite Bestandsaufnahme hat unter anderem nahegelegt, die Themen „Gastfamilien“ mit den Themen „ehrenamtliche Vormundschaften“ und „Patenschaften“ zu verknüpfen. Also weitere Angebote, die einerseits das Spektrum der Hilfen und Unterstützung für die in ihren Bedarfen deutlich in homogene Gruppe UMF erweitert und die andererseits eine (ebenso inhomogene) Gruppe von Menschen anspricht, deren kleinster gemeinsamer Nenner der ist, dass sie sich für zivilgesellschaftliches Engagement aktivieren lässt. Die Ausweitung des Projektes um die genannten Bausteine erleichtert möglicherweise die Werbung und Akquise von Menschen, die sich für das Thema UMF interessieren, aber über unterschiedliche zeitliche und persönliche Ressourcen verfügen. Gleichzeitig ist es aber notwendig, die drei Bereiche inhaltlich sorgfältig zu beschreiben, sie voneinander abzugrenzen und die Rollen und Aufgaben, die damit verbunden sind, klar zu definieren. Damit soll einer Absenkung von Standards vorgebeugt und bereits im Ansatz entgegengewirkt werden.

In dem genehmigten Folgeprojekt, das bis Ende 2017 geplant ist und in Kooperation mit der Diakonie Deutschland durchgeführt wird, sollen an mehreren Standorten – ausgewählt nach Kriterien wie: Stadtstaat/ Flächenstaat; Ost / West; ländlich / städtisch - Modellregionen identifiziert werden, in denen ein Rahmenkonzept an die regionalen Gegebenheiten der Modellstandorte on-the-job so angepasst wird, dass es die kommunalen Besonderheiten berücksichtigt, im Kern aber erkennbar und standardisiert bleibt. Dabei soll sich das Rahmenkonzept explizit auch auf die Bereiche Patenschaften und ehrenamtliche Vormunde beziehen, diese Bereiche vernetzen und miteinander verknüpfen, sie aber auch deutlich inhaltlich profilieren und voneinander abgrenzen.

Die Implementierung vor Ort soll laufend ausgewertet und an den Prozess angepasst werden, so dass die gewonnenen Erkenntnisse wiederum auf andere Kommunen bzw. Städte übertragbar werden. Zu Beginn findet eine gemeinsame Schulung / Qualifizierung aller teilnehmenden Fachkräfte der Modellregionen statt. Sie stellt das gemeinsame Fundament dar und dient neben dem Austausch unter den Teilnehmer_innen der Etablierung gemeinsamer Standards.

Das Projekt

Das Folgeprojekt berücksichtigt erste Erfahrungen der Pilotphase und integriert sie in den Katalog der Projektbausteine, die an allen Modellstandorten wie folgt geplant sind:

- ▶ Durchführung von Regionalkonferenzen / Aufbau von Vernetzungsstrukturen In den identifizierten Modellregionen sollen Regionalkonferenzen eingerichtet werden, die die Information, die Vernetzung und Zusammenarbeit vor Ort gewährleisten.
- ▶ Organisationsentwicklung vor Ort In der ca. eineinhalbjährigen Durchführungsphase wird die Umsetzung des Konzeptes in seinen drei Bausteinen mit evtl. auftretenden Hindernissen und Herausforderungen der Praxis vor Ort intensiv begleitet und reflektiert.

Es sollen Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt werden. Ziel ist, das Modell „Gastfamilien für UMF“ mit seinen Schnittstellen zu Patenschaften und Vormundschaften zu beschreiben, zu funktionablen Facetten der Angebotspalette der involvierten kommunalen bzw. Freien Träger zu festigen und über die Modellphase hinaus zu verstetigen.

Ende des Jahres 2017 sollte je eine regionale Projektreview durchgeführt, der Prozess und die bisherigen Ergebnisse präsentiert und evtl. Anpassungen vorgestellt werden. Den Projektabschluss bildet eine kurz zusammengefasste Empfehlung, die ihrerseits Basis für die Weiterarbeit und Weiterentwicklung und den Transfer auf andere Kommunen ist.

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit im Projekt - Im Rahmen der Vernetzung und Kooperation und durch Anregung der beteiligten Träger sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, Öffentlichkeit und Interesse für das Projekt und sein Anliegen herzustellen.
- ▶ Schulungen der Familien - Das während der Pilotphase entwickelte Schulungscurriculum für Gastfamilien wird um die Bereiche ehrenamtliche Vormundschaften und Patenschaften erweitert. Das Curriculum wird jeweils regional erprobt, inhaltlich angepasst und fortgeschrieben.
- ▶ Fachtag - Nach dem ersten Jahr und zum Ende der Modellzeit ist jeweils ein Fachtag geplant, der die Fachöffentlichkeit informiert und zur Reflexion und zur Weiterarbeit mit den Erfahrungen des Modells anregen soll.
- ▶ Abschluss - Teil des Projektes ist die Anleitung zu einer internen Evaluation an den Modellstandorten. Damit soll der Prozess der Implementierung ausgewertet und die Ergebnisse nachhaltig gesichert werden.

Das erwartete Ergebnis

Die Erfahrungen, die während der Projektlaufzeit gemacht werden, sollen Aufschlüsse und Orientierung in Bezug auf

- ▶ die konkrete auswählende und beratende Arbeit mit Gast- und Patenfamilien für die Bedarfslagen jugendlicher Flüchtlinge (z.B. Eignungsfeststellung; Vermittlungsverfahren; Methoden der Beratung; Biographiearbeit, Gruppenarbeit mit den Jugendlichen; Unterstützung und Zusammenarbeit in asylrechtlichen Fragen; traumatherapeutische und interkulturelle Grundkenntnisse, Schulungscurricula, etc.)
- ▶ die Methodenentwicklung für übergreifende Aufgaben (z.B. Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Qualitätsentwicklung und Organisationsentwicklung ‚vor Ort‘; Kooperation mit politischen Gremien und migrantischen Communities)
- ▶ die Förderung und Herausbildung selbstreflexiven Handelns und interkultureller Sensibilität bei den Fachkräften
- ▶ die Erarbeitung und Umsetzung von Standards eines begründbaren Curriculums: Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften: Angebote für UMF.

Mit dem beschriebenen Maßnahmenpaket sollte es im Projektzeitraum in den Modellregionen gelingen, die Anzahl an Vermittlungen von UMF in Gastfamilien und das Interesse an ehrenamtliche Vormundschaften und Patenschaften nicht nur zu qualifizieren sondern darüber hinaus leicht zu erhöhen. Perspektivisch kann man annehmen, dass Angebote in und durch Einzelpersonen oder Familien für ca. 10 – 15 % der UMF in Frage kommen könnten.

Eine erste Zwischenbilanz wird Ende 2016 / Anfang 2017 anlässlich eines Fachtages gezogen. Zum Ende der Projektlaufzeit werden die aufbereiteten Ergebnisse bundesweit zugänglich gemacht.

Alexandra Szylowicki
Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.
www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich

Die Begrenzung der Antragsstellung auf den 30. April 2016 wurde aufgehoben. Betroffene sexuellen Missbrauchs im Kindes- oder Jugendalter können über den 30. April 2016 hinaus Anträge auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch richten.

Aufgrund der nun weiterhin bestehenden Möglichkeiten verweisen wir auf unsere Informationen vom Januar 2015:

Hinweis für Sorgeberechtigte (Vormünder/Pfleger) von Pflegekindern, die sexuellen Missbrauch erlitten haben

- ▶ Informationen zu den Leitlinien für die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich - Beratung für Sorgeberechtigte betroffener Pflegekinder.

Aufgrund der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wurde ein zusätzliches Hilfesystem entwickelt für diejenigen, die als Kind oder Jugendlicher sexuellen Missbrauch erlitten haben und heute noch an den Folgewirkungen leiden.

Dieses Hilfesystem soll eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Hilfen sein, die durch Krankenkassen, Unfallversicherungen, Opferentschädigungsgesetz und Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden. Daher erhalten Betroffene Hilfen aus diesem neuen Hilfesystem nur nachrangig dann, wenn sie ansonsten keine Hilfeleistungen entsprechend ihrer Bedürfnisse erhalten.

Der erste Schritt dieses Hilfesystems war die Schaffung von Clearingstellen, die eingerichtet wurden um über die Voraussetzungen und den Umfang von Leistungen im Einzelnen zu entscheiden.

Um eine Hilfe zu erhalten, muss der Betroffene – bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter – einen Antrag beim Fond Sexueller Missbrauch im familiären Bereich stellen. Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche im familiären Bereich sexuell missbraucht wurden. Die Straftat muss vor dem Beginn der neuen Hilfe – dem 1.Mai 2013 – geschehen sein.

Zum Nachweis eines sexuellen Missbrauchs bedarf es für dieses Hilfesystem keinen Nachweis von Strafverfahren oder Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Leistungen sollen bereits dann erfolgen, wenn der sexuelle Missbrauch und die sich daraus ergebenden Folgen „zur freien Überzeugung“ der Clearingstelle feststehen.

Trotzdem sind die Antragsteller verpflichtet, ihnen zugängliche Beweise vorzulegen und vorrangig deutlich zu machen, dass die Missbrauchshandlungen in einem weitgefächerten familiären Umfeld begangen wurden z.B.: Familie, Sport, Nachhilfe, Kurse.

Aus dem Fond Sexueller Missbrauch im familiären Bereich wird keine Entschädigung für den Missbrauch selbst gewährt, die Leistungen sollen der Milderung oder Abhilfe der Folgen des Missbrauchs dienen. Die Beschreibung dieser Folgen ist also von großer Wichtigkeit, da sie als indirekte Beweismittel angesehen werden können.

Die Antragsfrist für die Hilfe durch diesen Fond beträgt drei Jahre ab dem 1.Mai 2013. Es können also noch Anträge bis Ende April 2016 gestellt werden. Alle bis dahin eingegangenen Anträge werden von den Clearingstellen bearbeitet und entschieden.

Der Aktivverbund e.V. Pflegeeltern für Pflegekinder in Berlin berät bundesweit die Sorgeberechtigten von betroffenen Pflegekindern. Vormünder – Amts- Vereins- Berufs – und ehrenamtliche Einzelvormünder können sich an den Aktivverbund wenden und sich beraten lassen, ob, wie und für welche Leistungen sie Anträge für ihr Mündel stellen können. Mögliche Beispiele : Reittherapie, Fahrkosten und Komplementärtherapien.

Zur Beratung rufen Sie bitte den Aktivverbundes e.V. an. Service-Telefon der Geschäftsstelle Nr.: 030 - 6174 3710 oder Meta Kemmerich 030-381 35 59.

Weitere Informationen zum Fond und zu den Anträgen finden Sie unter www.fonds-missbrauch.de

Pflegefamilien mit Migrationshintergrund

Die Jugendsenatorin von Berlin Sandra Scheeres startete eine neue Kampagne für die Werbung von Pflegeeltern mit Plakaten in türkisch, polnisch, russisch und englisch.

Berlin sucht immer neue Pflegefamilien für Kinder, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Etwa 2.800 Kinder und Jugendliche leben zurzeit in Berlin in einer Pflegefamilie, viel mehr Kinder und Jugendliche leben jedoch in Einrichtungen. Um mehr Kindern die Möglichkeit zu geben, in einer Familie aufzuwachsen, werden mehr Pflegefamilien in Berlin gebraucht.

Die Plakatkampagne wendet sich mit zwei Motiven an die vier in Berlin lebenden größten Migrantengruppen. „Pflegekinder bringen Lebendigkeit in die Familie“ lautet das Motto. Dieses steht nicht nur auf Deutsch, sondern auch auf Türkisch, Russisch, Polnisch und Englisch auf den Plakatwänden.

Auf der Webseite www.pflegekinder-berlin.de stehen für Familien mit Migrationshintergrund auch Seiten in Türkisch, Polnisch, Russisch und Englisch zur Verfügung. Neben dem allgemeinen Informationsabend bietet Familien für Kinder gGmbH auch einen speziellen Informationsabend für Interessierte mit Einwanderungsgeschichte an. Dieser richtet sich vor allem an Personen mit geringen Deutschkenntnissen und wird in einer kleinen Runde gehalten.

Aktuelle Informationen zu Auslandsadoptionen

Das Bundesamt für Justiz hat Informationen zu Veränderungen von Auslandsadoptionen aus einigen Ländern und zu Adoptionsvermittlungsstellen veröffentlicht.

Dominikanische Republik

Mit Bescheid vom 12. Februar 2016 hat die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen die mit Bescheid vom 15. Januar 2015 ausgesprochene besondere Zulassung für die Auslandsvermittlungsstelle „HELP a child e.V. – Kinder finden Eltern“ zur Auslandsvermittlung aus der Dominikanischen Republik bis 31. Dezember 2017 verlängert. Die Dominikanische Republik ist seit 2007 Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens. „HELP a child e.V. – Kinder finden Eltern“ ist die einzige anerkannte Auslandsvermittlungsstelle mit Zulassung für die Dominikanische Republik.

Diakonisches Werk im Rhein-Neckar-Kreis

Zulasten des Diakonischen Werkes im Rhein-Neckar-Kreis ist mit Bescheiden vom 18. und 19. Februar 2016 die Zulassung zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus den Herkunftsstaaten Bulgarien, Thailand und der Russischen Föderation widerrufen worden. Alle Vermittlungsverfahren sind abgeschlossen. Das Diakonische Werk im Rhein-Neckar-Kreis hat damit keine Zulassung zur Adoptionsvermittlung aus dem Ausland mehr und ist damit nicht mehr berechtigt, die Bezeichnung einer *„anerkannten Auslandsvermittlungsstelle“* zu führen.

Kenia

Die deutsche Botschaft in Nairobi hat eine Note der kenianischen Regierung übermittelt, mit der das Außenministerium Kenias mitteilt, dass die Aussetzung der Adoption kenianischer Kinder durch Ausländer fortbesteht. Eine zeitliche Perspektive wurde nicht benannt. Das Ministerium werde mitteilen, wenn das Moratorium aufgehoben oder geändert werde.

Mali

Mit Bescheid vom 18. Februar 2016 hat die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen die besondere Zulassung zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus Mali gegenüber der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle „HELP a child e.V. – Kinder finden Eltern“ widerrufen.

Bereits seit dem Jahr 2010 waren keine neuen Bewerbungen mehr für diesen Herkunftsstaat angenommen worden, weil seinerzeit bereits kaum kalkulierbare Wartezeiten in Kauf zu nehmen waren. Die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Mali mit Terroranschlägen und Geiselnahmen sowie eine Gesetzesänderung dahin, dass malische Kinder nur noch durch malische Bewerber adoptiert werden dürfen, haben die Situation weiter verschärft.

Mit Blick auf die gefährliche, politisch instabile Situation in Mali und der fehlenden Aussicht auf Besserung ist die Zusammenarbeit mit Mali durch Widerruf der entsprechenden Zulassung beendet worden.

Die weitere anerkannte Auslandsvermittlungsstelle „Eltern für Afrika“, die eine befristete Zulassung zur Adoptionsvermittlung aus Mali hatte, hat keine Verlängerung der Ende des Jahres 2015 ausgelaufenen Zulassung beantragt, so dass nunmehr keine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle mehr eine Zulassung zur Adoptionsvermittlung aus diesem Herkunftsstaat hat.

Äthiopien

Mit Bescheid vom 18. Januar 2016 hat der Landschaftsverband Rheinland die besondere Zulassung zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus Äthiopien gegenüber der zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle „Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.“ mit sofortiger Wirkung widerrufen, nachdem die Auslandsvermittlungsstelle die Vermittlung von Kindern aus Äthiopien bereits seit längerer Zeit eingestellt hatte.

Russische Föderation

Der zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle „Children and Parents e.V.“ war mit Bescheid vom 7. Dezember 2011 und 27. Dezember 2012 die Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung von Kindern aus der Russischen Föderation befristet bis 31. Dezember 2015 erteilt worden. Die Befristung ist abgelaufen und nicht neu erteilt worden. „Children an Parents e.V. hat damit noch die Zulassung für die Länder Bulgarien und Kirgisistan.

Quelle: Bundesamt für Justiz

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Mai 2016.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter www.moses-online.de/abonnement

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de